



Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Bürgermeisteramt

Was ist im Todesfall zu tun?

Bestattungsunternehmen ist frei wählbar!

Das Bodenrecht besitzt in Erkenbrechtsweiler die Firma Holt, Tel. 07021/3657

Beim Todesfall muss die Beurkundung innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

Beerdigung:

Trauerfeier am: _____ um: _____ Uhr

Was noch zu erledigen ist:

- Kirche / Pfarrer / freier Redner
Pfarramt Erkenbrechtsweiler: Frau Geissler, Tel. 07026/7058
Kath. Pfarramt Oberlenningen: Frau Baumgärtner, Tel. 07026/2666
- Gärtner
- Zeitung
- Gemeinde – Friedhofsamt und Standesamt
Frau Wörner, Tel. 07026/95051-11
Notfallnummer über die Feiertage: 0162/5496861
- Musik
- Steinmetz

Was muss dem Bestatter noch gebracht werden

- Kleidung
- Rentennummern (Adressen)
- Familienstammbuch
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Registrierschein
- Erklärung über Namensänderung
- Vertriebenenausweis
- Scheidungsurteil

Standesamt

Das Standesamt stellt die Sterbeurkunde aus. Diese übergibt der Bestatter den Hinterbliebenen.

Originalurkunden werden benötigt für:

Renten-, Kranken-, Sterbe- und Lebensversicherungen sowie zur Vorlage bei den entsprechenden Banken

Notizen: _____

Notariat

Das Notariat / Nachlassgericht wird vom Standesamt verständigt. Ist vom Verstorbenen ein handgeschriebenes Testament vorhanden, sind die Angehörigen gesetzlich verpflichtet, dieses unverzüglich beim zuständigen Notariat (letzter Wohnsitz des Verstorbenen) abzugeben.

Den Erbschein erhalten die Hinterbliebenen bei der Testamentseröffnung.

Da das Erbrecht und die Nachlassabwicklung von Fall zu Fall verschieden ablaufen, sollten Sie Auskünfte zur Nachlassregelung bei Ihrem Notar oder dem zuständigen Notariat einholen.

Notizen: _____

Finanzamt

Das Standesamt meldet den Sterbefall dem Finanzamt. Jeder Erbe hat seine Erbschaft, soweit sie die Freibeträge übersteigt, selbst zu versteuern. Der Kostenträger kann die Bestattungskosten absetzen, wenn vom Verstorbenen kein Erbe vorhanden ist. Informationen zum Steuerrecht erhalten Sie vom Finanzamt oder von Ihrem Steuerberater.

Krankenkasse

Die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen bei der Krankenkasse wird mit der Sterbeurkunde abgemeldet. Dies kann Ihr Bestattungsinstitut für Sie erledigen. Die gesetzliche Krankenversicherung bezahlt seit 2004 kein Sterbegeld mehr. Hinterbliebene von Beamten können eine Beihilfe bei der zuständigen Dienststelle beantragen. Bei Arbeitsunfällen und Tod durch Berufskrankheit können Hinterbliebene bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Ansprüche zu den Bestattungskosten anmelden. Sind Ehepartner oder Kinder beim Verstorbenen in einer gesetzlichen Krankenkasse mitversichert, gilt der Versicherungsschutz noch für 4 Wochen. Innerhalb dieses Zeitraumes können sich die Angehörigen bei dieser oder einer anderen Krankenkasse weiter versichern. Private Krankenversicherungen sollten abgemeldet und geprüft werden, ob im Todesfalle Anspruch auf Sterbegeld besteht.

Ihr Versicherungsvertreter hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Notizen: _____

Rentenversicherung

Abmelden der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter:

Die Abmeldung der gesetzlichen Rentenversicherung kann Ihr Bestatter für Sie übernehmen. Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie bei Ihrem Bestatter oder auf Ihrem Rathaus. Die 17stellige Rentennummer muss bei der Abmeldung angegeben werden, sie steht auf der Rentenmitteilung oder auf dem entsprechenden Kontoauszug. Eine Sterbeurkunde ist beizufügen. Bei alleinstehenden Verstorbenen gibt es keine weiteren Zahlungen an Angehörige.

Vorschusszahlungen für Witwen und Witwer:

Es werden 3 Monatsrenten vom Verstorbenen an den Ehepartner als Vorschuss auf die Witwenrente ausbezahlt.

Diesen Antrag kann auf dem Rathaus erledigt werden oder Ihr Bestatter für Sie stellen.

Notizen: _____

Betriebsrente

Auch Betriebsrenten müssen mit einer Sterbeurkunde abgemeldet werden. Dies kann Ihr Bestatter für Sie erledigen.

Witwenrente

Beim Rathaus sollte innerhalb von 4 Wochen die Hinterbliebenenrente beantragt werden.

Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Frau Sailer, Tel. 07026/95051-12. Dazu wird benötigt:

- Eigener Geburtsnachweis (z.B. Geburtsurkunde, Personalausweis, Reisepass)
- Anschrift und Versichertennummer der Krankenkasse des Hinterbliebenen und des Verstorbenen
- Bankverbindung mit BIC und IBAN (siehe Kontoauszug) des Hinterbliebenen
- Bewilligung der Altersrente des Verstorbenen und des Hinterbliebenen
- Versicherungsverlauf des Verstorbenen und des Hinterbliebenen
- Bei Beamten: Festsetzungsblatt der Versorgungsdienststelle
- Bei Bezug von Sozialleistungen: Anschrift u. Aktenzeichen der zu zahlenden Stelle (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit oder Jobcenter)
- Alle Einkünfte des Hinterbliebenen (eigene Rente, Arbeitsentgelt, Mieteinnahmen...)
- Geburtsurkunde eines Kindes, wenn der verminderte Beitragssatz zur Pflegeversicherung beantragt wird.
- Sterbeurkunde des Partners, Datum der Einreichung des Sterbevierteljahres
- Angaben zu den Einkünften
- **Bei der Erziehungsrente:** Nachweis über die Auflösung der Ehe/der eingetragenen Lebenspartnerschaft (gilt nicht wenn Rentensplitting durchgeführt)

Wir sind für Sie da:

Mo 9.00-12.00Uhr
Mi.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di 14.30 – 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 07026/95051-0 Zentrale
/95051-11 Friedhofsamt
/95051-12 Rentenangelegenheiten

Waisenrente wird gleichzeitig mit der Witwenrente beantragt. Hierfür ist die Sterbeurkunde des Elternteils, Geburtsurkunde der Waise, bei Waisen über 18 Jahren: Ausbildungsnachweis oder Bescheinigung über soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst

Notizen: _____

Pensionen (bei Beamten)

Anträge auf Witwen- und Waisenpensionen sind unter Angabe der letzten Dienststelle und Dienstbezeichnung des Verstorbenen bei der zuständigen Besoldungsstelle einzureichen. Fragen hierzu beantwortet die zuständige Dienststelle.

Notizen: _____

Private Rentenversicherungen sollten Sie mit einer Sterbeurkunde bei der jeweiligen Versicherung oder bei Ihrem Versicherungsvertreter abmelden und mögliche Ansprüche geltend machen.

Versicherungen

Lebensversicherung

Der Sterbefall (ganz wichtig bei Unfalltod) muss den Versicherungen umgehend gemeldet werden. Es werden der Originalversicherungsschein, eventuelle Nachträge und eine Sterbeurkunde benötigt.

Notizen: _____

Unfallversicherung

Bei Unfalltod muss die Versicherung des Verstorbenen noch vor der Bestattung benachrichtigt werden.

Bei Arbeitsunfällen ist die zuständige Berufsgenossenschaft sofort zu benachrichtigen. In der Regel wird dies vom Arbeitgeber erledigt.

Notizen: _____

Sonstige Versicherungen

Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Kfz-, Hausratsversicherungen usw. sind über den Todesfall zu informieren. Prüfen Sie, ob eine Übertragung auf den Ehegatten oder eine Neuordnung des Vertrages sinnvoll ist. Ihr Versicherungsvertreter hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Notizen: _____

Banken und Kreditinstitute

Bei den Banken des Verstorbenen sollte eine Sterbeurkunde vorgelegt werden.

In der Regel werden laufende Kosten, wie Miete, Daueraufträge usw., wie bisher dem Konto belastet. Auch die Bestattungskosten können unter Vorlage der Rechnung vom Konto des Verstorbenen bezahlt werden.

Besteht keine Kontovollmacht für die Hinterbliebenen, kann über das Konto erst mit dem Erbschein verfügt werden. Fragen Sie den Berater der Bank, wenn Ihnen etwas unklar ist.

Notizen: _____

Sozialamt

Unter bestimmten Umständen übernimmt das Sozialamt die Bestattungskosten. Der Antrag zur Kostenübernahme sollte schnellst möglich (noch vor der Bestattung) mit einer Kostenaufstellung (diese erhalten Sie bei Ihrem Bestatter) beim zuständigen Sozialamt gestellt werden, bei Sozialhilfeempfängern beim bisherigen Sozialamt, ansonsten beim Sozialamt des Sterbeortes.

Bei Fragen, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt

Notizen: _____

Vereine

Vereinsmitgliedschaften enden automatisch mit dem Tod des Mitgliedes. Eine kurze Mitteilung an den Verein ist ratsam.

Notizen: _____

GEZ

Bei der GEZ müssen Fernseh- und Rundfunkgebühren abgemeldet werden, wenn der Haushalt des Verstorbenen aufgelöst wird und umgemeldet, wenn er weiter besteht.

Vordrucke für die Ab- oder Ummeldung erhalten Sie auf dem Rathaus oder bei allen Banken.

Wir sind für Sie da:

Mo 9.00-12.00Uhr
Mi.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di 14.30 – 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 07026/95051-0 Zentrale
/95051-11 Friedhofsamt
/95051-12 Rentenangelegenheiten

Abonnements

Abonnements sind immer schriftlich zu kündigen.

Vorsicht bei Rechnungen

Leider kommt es immer wieder vor, dass „Geschäftemacher“ sich Opfer auswählen, in deren Familie jemand verstorben ist. Die Adresseninformation entnehmen diese „Geschäftemacher“ den Traueranzeigen oder den standesamtlichen Mitteilungen. Sie senden dann an den Verstorbenen Ware oder Rechnungen. Seien Sie aus diesem Grunde erst einmal skeptisch, wenn Rechnungen oder Warenlieferungen an die Adresse des Verstorbenen kommen! Prüfen Sie, ob wirklich eine Bestellung erfolgte. Verlangen Sie notfalls eine Kopie der Bestellung! Bei Verdacht auf Betrug informieren Sie einfach umgehend die Polizei!

Notizen: _____

Mietvertrag

Ein Mietverhältnis erlischt nicht automatisch durch den Tod. Es besteht die Möglichkeit der Kündigung für beide Seiten (Erbe/Vermieter).

Der Ehepartner rückt automatisch im Mietvertrag nach!

Der Vermieter kann eine Kündigung nur unter Angabe „wichtige Gründe“ aussprechen.

Bei Fragen erkundigen Sie sich am besten beim Mieterschutzbund oder bei Ihrem Rechtsanwalt.

Haushaltsauflösung

Eine Haushaltsauflösung kann erst nach der Regelung der Nachlassangelegenheiten veranlasst werden.

Derjenige, der mit der Auflösung beauftragt wurde, benötigt natürlich die Einwilligung oder Vollmacht aller Erben.

Bei einer Haushaltsauflösung durch eine Firma empfiehlt es sich, im Vorfeld mehrere Angebote einzuholen.

Es gibt aber auch verschiedene gemeinnützige Einrichtungen, die Kleiderspenden und Wäsche sowie Möbel entgegen nehmen.

Notizen: _____

Danksagung

Falls Sie sich für Ansprachen, Kränze, Beileidsbekundungen etc. bedanken wollen, sollten Sie überlegen, ob dies durch eine Zeitungsanzeige, eine gedruckte Karte oder einen Brief geschehen soll.

Textvorschläge hierfür erhalten Sie u. a. bei Ihrer Zeitung oder bei Ihrem Bestatter.

Steinmetz

Ein Grabstein oder Kreuz soll einerseits ein persönliches Denkmal sein und muss aber auch zum Charakter des Friedhofes passen. Näheres hierzu wird in der Friedhofsverordnung des jeweiligen Friedhofes geregelt. Vorher muss eine Grabmalgenehmigung beim zuständigen Friedhofsamt eingeholt und bezahlt werden.

Ihr Steinmetz kann Sie hierzu beraten.

Grabpflege

Für die Bepflanzung und Größe des Grabfeldes sind Vorschriften der Friedhofverordnung maßgebend. Diese erhalten Sie beim zuständigen Friedhofsamt oder bei Ihrem Bestatter. Die Bepflanzung und weitere Grabpflege - sollte dies für Sie zu beschwerlich sein - kann auch auf den Friedhofsgärtner übertragen werden. Entsprechende Beratung über Bepflanzung und Grabpflegeverträge erhalten Sie bei Ihrem Gärtner.

Notizen: _____

Wer hilft weiter:

Die Nachbarschaftshilfe Verein „Aktives Helfen“. Sie beraten in verschiedenen Lebensphasen und helfen im Haushalt, Betreuung, Einkäufe, Mittagessen auf Rädern, Arztbesuche, Therapeuten, Fußpflege, Friseur, Beratung für vorsorgende Papiere. Kontakt: Andrea Ruoff, Tel. 07026/3710333.

Wir sind für Sie da:

Mo 9.00-12.00Uhr
Mi.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di 14.30 – 18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon 07026/95051-0 Zentrale
/95051-11 Friedhofsamt
/95051-12 Rentenangelegenheiten